

GR_GERICHTE SB 2005 5 vom 16. März 2005

GR Gerichte, 2005-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2005_5

FR: GR_GERICHTE SB 2005 5 du 16 mars 2005

IT: GR_GERICHTE SB 2005 5 del 16 marzo 2005

Regeste

Ehrverletzung

Erwägungen

E. 4

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wird gestützt auf Art. 173 Ziff. 1 StGB auf Antrag mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft. Nach Art. 174 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer solches wider besseres Wissen tut. Gegenstand dieser Bestimmung bilden eh- renrührige Tatsachenbehauptungen über eine Person, die gegenüber einem Dritten erhoben werden. Die Tatsachenbehauptung muss ehrwürdig sein, das heisst geeig- net, den Ruf des Betroffenen zu schädigen. Dabei ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Ehre der Anspruch einer Person auf Geltung (BGE 114 IV 16). Geschützt wird der Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein, also sich so zu benehmen, wie ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (BGE 117 IV 28 f.; BGE 116 IV 206; BGE 103 IV 158). Entscheidend dafür, ob die eingeklagte Äus-

E. 9

serung ehrverletzend sein kann, ist der Sinn, welchen ihr der unbefangene Hörer nach den Umständen beilegen musste (BGE 119 IV 47). Die Ehre ist unter anderem beim Vorwurf betroffen, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (F. Riklin, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 18 vor Art. 173 StGB). Der Beschuldigte macht sich gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB nicht strafbar, wenn er zu beweisen vermag, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (Wahrheitsbeweis), oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Gutgläubensbeweis). In Um- kehr der üblichen Beweislast ist somit der Verletzer beweispflichtig. Gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB wird der Beschuldigte von diesen sogenannten Entlastungsbeweis- sen ausgeschlossen, wenn kumulativ einerseits eine Wahrung öffentlicher Interes- sen oder sonst eine begründete Veranlassung für die Äusserung fehlte und ander- seits der Täter in der überwiegenden Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen, ge- handelt hat, insbesondere wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Famili- enleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB): 5. a) Der Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos sprach X. der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB schuldig. Dafür bestrafte er sie mit einer Busse in der Höhe von Fr. 250.-. Denn er erachtete es als erwiesen an, dass sich der Sach- verhalt am 12. August 2002 tatsächlich so zugetragen hat, wie er von den Zeugin- nen C. und D. dargelegt worden ist. Die Aussagen dieser beiden Zeuginnen seien schlüssig, deckungsgleich und detailgetreu. Ihnen könne deshalb ein hoher Wahr- heitsgehalt attestiert werden. Auch seien für eine Falschaussage keine Motive er- sichtlich, welche die Überzeugungskraft der beiden Zeugenaussagen erschüttern könnten. Der

Bezirksgerichtsausschuss kam demnach zum Schluss, dass es hinlänglich bewiesen sei, dass X. Z. eine "Kindsmörderin" nannte, womit sie den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt habe. b) Die Berufungsklägerin hält in ihrer Berufung daran fest, dass sie das Wort "Kindsmörderin" nicht ausgesprochen habe. Sie bezichtigt die beiden Zeuginnen der Falschaussage. C. habe als Schwägerin von Z. ein Interesse daran, die Unwahrheit zu sagen. Weiter macht X. sinngemäss geltend, dass aufgrund einer Erbschaftsstreitigkeit zwischen ihrem Sohn und Z. ein Motiv für Falschaussagen vorliege. Sodann richtet X. verschiedene Vorwürfe sowohl an Z. als auch an ihren Mann B.. Schliesslich räumt sie ein, dass die Blumen in ihrem Garten nicht von Z. ausgerissen worden seien, sondern verdächtig neuerdings den Briefträger dieser Taten.

E. 10

6. Die Berufungsklägerin bestreitet die üble Nachrede und macht eine falsche Sachverhaltsdarstellung und willkürliche Beweiswürdigung geltend, weshalb vorweg zu prüfen ist, ob der objektive Tatbestand aufgrund der von der Anklage vorgelegten Akten und Unterlagen rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. a) Gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO entscheidet das Gericht bei der Würdigung der Beweismittel nach freier Überzeugung. Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich bereits aus Art. 249 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP). Der Richter hat danach von Bundesrechts wegen frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 268 f.). Ist für die Urteilsfindung wie im vorliegenden Fall die materielle Wahrheit wegleitend, so kann für diese Beurteilung nur die freie Meinung des Richters massgebend sein (vgl. R. Hauser/ E. Schweri/K. Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N 2, S. 244). Allein auf diese Weise kann der Richter ein für jeden Einzelfall zutreffendes Urteil fällen. Neben der Würdigung der Beweise stellt sich dem Richter die Frage, wann er eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf und wann nicht. Lehre und Rechtsprechung gehen zutreffend davon aus, blosser Wahrscheinlichkeit dürfe für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit sei für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertige keinen Freispruch (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 11, S. 247). Trotzdem sind an den Beweis der zur Last gelegten Tat hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, oder mit anderen Worten Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven

E. 11

Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung

objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Beschuldigten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Padrutt, a.a.O., S. 307). Diese allgemeine Regel kommt im Übrigen nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellungen der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermögen. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden (PKG 1978 Nr. 31; Padrutt, a.a.O., S. 307). Zu den verschiedenen Beweismitteln ist anzuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet. Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen und Angeschuldigten voll gültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft massgebend. Entscheidend ist mit anderen Worten allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (Hauser/Schwe-ri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 5, S. 246). Im Rahmen des Gerichtsverfahrens interessiert nicht in erster Linie die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage (vgl. R. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 311 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses zu werten. Die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Deposition. Für die Korrektheit einer Aussage sprechen im weiteren die Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge, die Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen Bekundungen fehlen diese Kennzeichen regelmässig.

E. 12

Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden. Auch im System der Glaubwürdigkeitskriterien von Arntzen (F. Arntzen/E. Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993) steht an erster Stelle die Aussage selbst. Sie ist vor dem Hintergrund allgemein bekannter oder im Einzelfall zu erkundender psychischer Eigenarten zu betrachten, wobei bestimmte Aussageeigenarten als Glaubwürdigkeitsmerkmale anzusehen sind. Unterschieden wird dabei zwischen Glaubwürdigkeitskriterien, die sich aus dem Aussageinhalt, der Aussageentwicklung, der Aussageweise sowie dem Motivationsumfeld der Aussage ergeben. Kriterien des glaubhaften Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Die Glaubhaftigkeit aus dem Verlauf der Aussageentwicklung ergibt sich aus der relativen Konstanz einer Aussage in zeitlich auseinanderliegenden Befragungen sowie der Ergänzbarkeit der Deposition bei

nachfolgenden Befragungen. Nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen im Bereich der Aussageweise für einen hohen Wahrheitsgehalt. Der Grad der Objektivität ist schliesslich massgebend für den Grad der Glaubwürdigkeit, der sich aus dem Motivationsumfeld ergibt (vgl. Arntzen/Michaelis-Arntzen, a.a.O., S.

E. 15

ff.). b) aa) Die Vorinstanz stützt ihre Angaben auf die Aussagen der Zeugin- nen C. und D., welche übereinstimmend aussagten, X. habe Z. der "Kindsmörderin" bezichtigt. Die Angeschuldigte bestreitet nicht, C., D. und Z. am 12. August 2002 getroffen zu haben, behauptet hingegen, das Wort "Kindsmörderin" nicht ausgesprochen zu haben. Vielmehr hätte D. sie bei der Begegnung am besagten Tag beschimpft und ihr vorgeworfen, dass sie die Mietzinse an A. sel. über Jahre nicht bezahlt habe und dass sie und ihre Familie böse Leute seien, weil sie nicht in die Kirche gehen würden. Sie habe sich daraufhin verteidigt, diese Anschuldigungen zurückgewiesen und sodann wissen wollen, weshalb Z. ihre Blumen ausgerissen habe. Woraufhin D. sie "von neuem ohne Grund herunter geputzt" habe. Sodann hätte sie bloss noch gesagt, dass sie nach Chur fahren sollen und sei ins Haus zurückgekehrt.

13 bb) D. hat die Ehrverletzungsklage der Z. signiert unter dem Vermerk: "Ich bestätige, dass die vorerwähnten Aussagen in allen Teilen der Wahrheit entsprechen" (act. 4/1.1). Wie der Kantonsgerichtsausschuss in seinem Urteil vom

E. 19

begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die Richter hat dann eine Zusatzstrafe zur Erststrafe auszusprechen (vgl. S. Trechsel, Kurzkomentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1997, N 18 zu Art. 68). Vorliegend wurde X. mit Urteil des Kantongerichts- ausschusses Graubünden vom 19. November 2003 zu 10 Tagen Gefängnis bedingt bestraft. Am 12. August 2002 hat sie die vorliegend beurteilte üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB begangen. Art. 173 StGB sieht als Strafdrohung Gefängnis bis zu sechs Monate oder eine Busse vor. Somit ist die vorliegend ausgesprochene Busse entgegen der Ansicht der Vorinstanz als Zusatzstrafe auszufallen. Die Ziffer 2 des angefochtenen Urteils ist deshalb von Amtes wegen aufzuheben und wie folgt neu zu formulieren: X. wird als Zusatz zu der im Urteil des Kantongerichtsausschusses Graubünden vom 19. November 2003 ausgefallten Strafe mit einer Busse von Fr. 250.- bestraft. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beru- fungsverfahrens von Fr. 1'000.- zu Lasten von X. (Art. 160 StPO). 10. Mit Schreiben vom 23. Februar 2005 beziehungsweise 23. März 2005 (verbesserte Version) reichte X. ein Gesuch um Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ein (Art. 167 Abs. 4 ZPO). Da das Gesuch erst nach Bezahlung der Kostenvorschüsse und Ein- reichung der Berufungsschrift gestellt worden ist, stellt sich vorliegend zunächst die Frage, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen für die Gewährung von un- entgeltlicher Rechtspflege zu erfüllen vermag (Art. 42 ff. ZPO). a) Der Anspruch einer Prozesspartei auf unentgeltliche Rechtspflege beur- teilt sich in erster Linie nach den Vorschriften des kantonalen Prozessrechts. Unab- hängig davon besteht jedoch ein Anspruch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 BV. Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV im Sinne einer Mindestgarantie hat jede Person, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem

einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsvertreter. Der Sinn und Zweck des Instituts der unentgeltliche Rechtspflege ist, dass der Zugang zum Recht nicht an den fehlenden Mitteln einer Partei zur Bezahlung von Gerichtskosten und eines Rechtsvertreters scheitern soll. Die unentgeltliche Rechtspflege steht damit im Dienste des Gebots der Chancen- und Waffengleichheit aller Menschen vor dem Recht. Beim Entscheid über ein Gesuch für unentgeltliche Rechtspflege handelt es sich um eine verfahrensleitende

E. 20

Verfügung, da sie der Fortführung des Verfahrens dient (vgl. N. Brunner, Die unentgeltliche Rechtspflege nach bündnerischer Zivilprozessordnung – unter besonderer Berücksichtigung der neueren Praxis des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden, ZGRG 4/03, S. 159). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die unentgeltliche Rechtspflege jederzeit während des Verfahrens beantragt werden. Sie ist, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt an zu bewilligen, in welchem das Gesuch gestellt worden ist, wobei auch die anwaltschaftlichen Bemühungen im Zusammenhang mit einer gleichzeitig eingereichten Rechtsschrift eingeschlossen sind (BGE 120 Ia 14 ff.; BGE 122 I 203 ff.). Da die Norm nach ständiger Rechtsprechung lediglich einen minimalen Schutz bieten soll, ist zur Bestimmung der Grenzen des unmittelbar auf die Bundesverfassung gestützten Anspruchs von der Kernfunktion auszugehen. Diese besteht darin, auch der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die zweckdienliche Wahrung ihrer Parteirechte zu ermöglichen (BGE 120 Ia 14 E. 3d, S. 16). Der Schutz der unbemittelten Partei vor ihrer eigenen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit oder vor mangelnder Beratung seitens des Anwalts gehört dagegen nicht mehr zu den eigentlichen Aufgaben der unentgeltliche Rechtspflege. Der verfassungsrechtliche Anspruch der bedürftigen Person auf unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich deshalb grundsätzlich nur auf die Zukunft; auf bereits entstandene Kosten erstreckt er sich nur, soweit sie sich aus anwaltschaftlichen Leistungen ergeben, die im Hinblick auf den Verfahrensschritt erbracht worden sind, bei dessen Anlass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird. Eine darüber hinaus gehende Rückwirkung kommt höchstens dann ausnahmsweise in Betracht, wenn es wegen der zeitlichen Dringlichkeit einer sachlich zwingend gebotenen Prozesshandlung nicht möglich war, gleichzeitig auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Den Kantonen, welche eine Rückwirkung über den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ebenfalls mehrheitlich ablehnen, bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und wieweit sie es im Hinblick auf Härtefälle den Gerichten überlassen wollen, die unentgeltliche Rechtspflege im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit rückwirkend zu gewähren (BGE 122 I 206 ff.). In der geltenden Rechtsordnung von Graubünden ist die Frage, ab welchem Zeitpunkt die unentgeltliche Rechtspflege Wirkungen entfalten soll, nicht geregelt. Die Rechtsprechung lehnt eine rückwirkende Gewährung jedoch ab und schliesst sich damit der Auffassung des Bundesgerichts an (PKG 2002 Nr. 14; PVG 1987 Nr. 11).

E. 21

b) Vorliegend hat X. das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und einen unentgeltlichen Rechtsvertreter erst gestellt, nachdem sie den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1000.- bereits bezahlt und die Berufungsschrift eingereicht hatte (vgl. act. 6). Vor dem Hintergrund der vorstehend angeführten Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege, wonach ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nur für die Zukunft besteht und zur Bestimmung der Grenzen des unmittelbar auf die Bundesverfassung gestützten Anspruchs

von der Kernfunktion auszugehen ist, ist das Gesuch von X. aus formellen Gründen abzuweisen, soweit es sich nicht als gegenstandslos erweist. Denn indem die Gesuchstellerin den Kostenvorschuss bezahlt hat, ist der Zweck der unentgeltlichen Rechtspflege bereits anderweitig erreicht worden, da die Gesuchstellerin Zugang zur Rechtspflege erhalten hat. Soweit ein Gesuch erst nach Bezahlung des Gerichtskostenvorschusses gestellt wird, kann deshalb sowohl im Lichte des Sinns und Zwecks der unentgeltlichen Rechtspflege als auch wegen der Nichtgewährung für die Vergangenheit kein Anspruch auf Rück-erstattung desselben bestehen (vgl. auch Frank/Sträuli/Messmer, ZPO, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N 2 zu § 90). Besondere Umstände, welche die rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu rechtfertigen vermöchten, macht X. nicht geltend und sind auch nicht ersichtlich. c) Dass die rückwirkende Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsverbeiständung vorliegend abgelehnt wird, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege auch ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht gegeben sind. Es ist deshalb weiter zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfüllt waren. Vorliegend kann indessen offengelassen werden, ob die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, das heisst Mittellosigkeit und keine Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens gegeben wären, denn das Gesuch erweist sich insofern für die Zukunft als gegenstandslos, als die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens Fr. 1000.- betragen und diese bereits durch den – wie oben erläutert - nicht rückerstattbaren Kostenvorschuss von Fr. 1000.- gedeckt sind. Der Gesuchstellerin sind somit seit der Gesuchseinreichung keine über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten entstanden. Aus ähnlichen Überlegungen erweist sich das Gesuch über die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ebenfalls als gegenstandslos. Auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird nur für die Zukunft ab Gesuchstellung bewilligt.

E. 22

Seit der Gesuchseinreichung sind X. indes gar keine anwaltlichen Kosten für das vorliegende Verfahren entstanden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung erweist sich deshalb zum vorneherein als gegenstandslos. d) Somit ist vorliegend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen, soweit es sich nicht als gegenstandslos erweist.

E. 23

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.